



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 2009

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	6. 12. 2008	Änderung der Gebührenordnung für die Durchführung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen durch die Zahnärztliche Stelle Nordrhein-Westfalen gemäß § 17 a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) vom 6. Dezember 2008 . . .	130
2123	6. 12. 2008	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 2008	130
21281	27. 2. 2009	Vfg. d. Bezirksregierung Münster Anerkennung der Gemeinde Reken als Erholungsort Änderung der Grenzen des Erholungsgebietes Reken	130
311	4. 3. 2009	Av. d. Justizministeriums und RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffin- und Jugendschöffinamt (Schöffinwahl-AV)	134
7861	3. 3. 2009	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	138
911 791	6. 3. 2009	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW	138

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
5. 3. 2009	Gemeindeprüfungsanstalt NRW Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007	143
6. 4. 2009	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Bekanntmachung der Haushaltssatzung	147
5. 3. 2009	Gemeindeprüfungsanstalt Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	148

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
5. 3. 2009	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Bek. – X/3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen . .	149

I.**2123**

**Änderung der
Gebührenordnung für die Durchführung
der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen
durch die Zahnärztliche Stelle Nordrhein-West-
falen gemäß § 17 a der Verordnung über den
Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen
(Röntgenverordnung – RöV)
vom 6. Dezember 2008**

Die Kammerversammlung hat am 6. Dezember 2008 nachfolgende Änderung der Gebührenordnung für die Durchführung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen durch die Zahnärztliche Stelle Nordrhein-Westfalen gemäß § 17 a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) vom 19. 11. 2003 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die Durchführung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen nach § 17 a RöV werden folgende Gebühren je Prüfung und Wiederholungsprüfung erhoben:

- bei analogen Bildempfängersystemen: 89,50 €
- bei digitalen Bildempfängersystemen:
 - zweidimensional 98,00 €,
 - dreidimensional 125,00 €.

Bei Kombigeräten, z.B. OPG/FRS, wird die Gebühr je Nutzungsart fällig.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 26. Januar 2009

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

III C 2 – 08.10.74.1 –

Im Auftrag
G o d r y

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 4. Februar 2009

Dr. Walter D i e c k h o f f
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2009 S. 130

2123

**Änderung der Berufsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
vom 6. Dezember 2008**

Die Kammerversammlung hat am 6. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel I

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, hier: § 4 der Anlage zu § 14 Abs. 3, vom

19. 11. 2005 (SMBL. NRW. 2123) wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert: „Als sprechstundenfreie Zeit gelten grundsätzlich die Zeiten montags, dienstags und donnerstags von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, mittwochs und freitags von 13.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, sowie samstags, sonntags und feiertags von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.“
- b) Satz 3 wird gestrichen,
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 (neu).

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 23. Januar 2009

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

III C 2 – 08.10.73 –

Im Auftrag
G o d r y

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 4. Februar 2009

Dr. Walter D i e c k h o f f
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2009 S. 130

21281

**Anerkennung der Gemeinde Reken
als Erholungsort
Änderung der Grenzen
des Erholungsgebietes Reken**

Vfg. d. Bezirksregierung Münster
v. 27. 2. 2009

Aufgrund des § 1 der Erholungsorteverordnung (EVO) vom 29. September 1983 (GV. NRW. S. 428/SGV. NRW. 21281) wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 29. 5. 1999 – 24.13 (Reken) der Gemeinde Reken die Artbezeichnung Erholungsort verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt (veröffentlicht im MBl. NRW. S. 890).

Mit Verfügung vom 27. 1. 2009 – 24.4.6.2 hat die Bezirksregierung Münster der Verschiebung der Südgrenze des Erholungsgebietes der Gemeinde Reken in nördliche Richtung zugestimmt. Als Erholungsgebiet gilt nunmehr das Gebiet innerhalb der in der **Anlage 1 und 2** textlich und zeichnerisch dargestellten Grenzen. Diese Darstellungen sind Bestandteile der Anerkennung als Erholungsort vom 29. 5. 1999.

**Anlage 1
und 2**

Anlage 1**Begrenzung des festgeschriebenen Erholungsbereiches**

Die Begrenzung wird von Norden im Uhrzeigersinn (Gemarkung Groß Reken) beschrieben:

Norden:

Flur 13: südliche Begrenzung der Bundesstraße 67; östliche Grenze des Markenweges Flurstück 447; südöstliche und südlich entlang der Wasserfläche; südlich an der östlichen Grenze des Markenweges Flurstücke 52 und 492; entlang des Flurstücks 504;

Flur 25: entlang des in nordöstlicher Richtung verlaufenden Markenweges (westliche Grenze der Flurstücke 876, 875, 877, 878, 879, und Gemarkung Groß Reken, Flur 12, Westgrenze des Flurstücks 369 bis zur Einmündung Coesfelder Straße (L 608); östliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 711; südliche Begrenzung des Weges Flurstücke 943 und 593 bis in den Kreuzungsbereich der Wege an der Nordgrenze des Flurstücks 606; nach Norden an der westlichen Grenze der Flurstücke 571 und 35; nach Osten entlang der südlichen Wegegrenze der Flurstücke 35 und 27; in östlicher Richtung bis zum Weg entlang der nördlichen Grenze der

Flur 24: dem Weg folgend bis zum Flurstück 99; nach Südosten an der westlichen Grenze dieses Flurstücks bis an die Kreisstraße 11.

Osten:

Flur 23: die K 11 kreuzend in südlicher und östlicher Richtung entlang der Waldgrenze bis zum Flurstück 102 (Weg); nach Süden entlang der westlichen Wegegrenze bis zur Kreuzung mit dem Weg zur Waldkapelle (Eremitage); entlang der Wegegrenze; dem Waldweg in südwestlicher Richtung folgend, der durch die Flurstücke 26 und 102 verläuft; bis zur Waldgrenze;

Flur 26: bis zum Kreuzungsbereich der Markenwege Flurstücke 30 und 36; nach Westen entlang des Fußweges, der die Flurstücke 96 und 94 durchquert; entlang Grenze des Flurstück 71;

Flur 27: bis zum Markenweg Flurstück 99; entlang der westlichen Grenze des Flurstück 256 bis an den Markenweg Flurstück 247; weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Wegegrenze; nach Süden abbiegend entlang der westlichen Begrenzung des Fußweges;

Süden:

Flur 27: entlang des Markenweges Flurstück 440 bis in den Kreuzungsbereich mit der Straße „Berge“; entlang der nördlichen Straßengrenze bis zum Kreuzungspunkt mit dem Markenweg Flurstück 218;

Flur 30: nach Süden abbiegend entlang der westlichen Grenze des Markenweges Flurstück 19 bis zum Kreuzungsbereich mit dem Markenweg Flurstück 22;

Flur 31: nach Nordwesten abbiegend entlang der Nordostseite dieses Weges bis zum Kreuzungsbereich mit dem Markenweg Flurstück 78; nach Südwesten entlang der nördlichen Seite dieses Markenweges bis zur Ludgeristraße;

Flur 32: hier die Ludgeristraße kreuzend und weiter an der nördlichen Begrenzung des Markenweges Flurstück 350 bis zur Kreuzung mit dem Markenweg Flurstück 345; entlang der südlichen und westlichen Begrenzung des Mischwasserrückhaltebeckens; nach Norden entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 101, 89, 88, 87, 84, 83, Flurstück 82 durchschneidend;

Flur 31: das Flurstück 93 durchschneidend; entlang der westlichen Begrenzung der Flurstück 882 und 883 bis zur Ludgeristraße (Wald); nach Westen abbiegend und entlang der östlichen Seite der Beethovenstraße bis zur Einmündung in die Kardinal-von-Galen-Straße; nach Westen abbiegend und der südlichen Straßenbegrenzung folgend bis zur Einmündung in die Dorstener Straße (L600/608).

Flur 5: die Dorstener Straße kreuzend und der südlichen Straßenbegrenzung der Wehrstraße folgend bis zur Einmündung in die Straße „Surkstamm“; dem Surkstamm in südlicher Richtung an der östlichen Stra-

ßenbegrenzung folgend bis zum Grenzpunkt des Flurstücks 96; nach Westen entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 96 und 97; die Straße „Dorfheide“ kreuzend und nördlicher Richtung entlang der westlichen Straßenbegrenzung zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 52; nach Westen abbiegend entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 52, 51, 50 und 22 bis zum Markenweg Flurstück 24;

Flur 9: nach Norden und dann der Wegeparzelle Flurstück 533 folgend bis in Höhe des nördlichen Grenzpunktes des Flurstücks 518; entlang der nördlichen und östlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum Grenzpunkt des Flurstücks 3223; an der nordöstlichen Grundstücksgrenze bis zur Straße „Hestern“;

Flur 6: in westlicher Richtung entlang der nördlichen Wegegrenze bis zur Grenze des Flurstücks 23; in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze bis zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 24; entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks, dann nach Süden abbiegend entlang der westlichen Grundstücksgrenze dieses Flurstücks sowie des Flurstücks 23 bis an den Markenweg Flurstück 120; dem Markenweg entlang der nördlichen Wegegrenze folgend bis in Höhe der westlichen Grenze des Flurstücks 131; von diesem Punkt aus in südlicher Richtung bis zum Weg „Uhlenberg“, dann dem Wegeverlauf auf der westlichen Wegeseite folgend bis zur Einmündung in die Frankenstraße (L 600)

Flur 4: in östlicher Richtung abbiegend entlang der nördlichen Straßenbegrenzung bis in Höhe der westlichen Begrenzung des Flurstücks 582; die L 600 in südlicher Richtung kreuzend entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 582 und 583; nach Westen abbiegend ca. 50 m entlang der nördlichen Grundstücksgrenze bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 727; nach Süden abbiegend entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 815; nach Westen und entlang der Waldgrenze das Flurstück 5 durchschneidend bis an die Grenze des Flurstücks 584; ca. 30 m nach Süden entlang der östlichen Grundstücksgrenze;

Flur 3: nach Westen an der Waldgrenze bis zur Grenze des Flurstücks 276; nach Norden entlang der östlichen Grundstücksgrenze; am nördlichen Grenzpunkt nach Westen abbiegend dem an der nördlichen Grenze verlaufenden Forstweg folgend bis an die westliche Grenze; nach Nordosten entlang des Forstweges bis zum Flurstück 240 (Parkplatz Frankenhof); die L 600 in nördlicher Richtung kreuzend zum östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 273;

Flur 2: der Waldgrenze folgend bis zur Wegeparzelle Flurstück 31; entlang der Waldgrenze bis an den Markenweg Flurstück 161; nach Südwesten abbiegend entlang der Westseite des Weges bis zur Südwestgrenze des Golfplatzareals (Flurstück 27); der Südwestgrenze des Flurstücks nach Nordwesten folgend bis zum Markenweg Flurstück 19;

Westen:

Flur 7: nach Nordosten entlang der westlichen Westseite bis zum Kreuzungspunkt der Markenwege Flurstücke 72, 88 und 62; an der westlichen Wegegrenze Flurstück 62 bis zum Kreuzungspunkt mit dem Markenweg Flurstück 96;

Flur 8: nach Osten entlang des Weges bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 49;

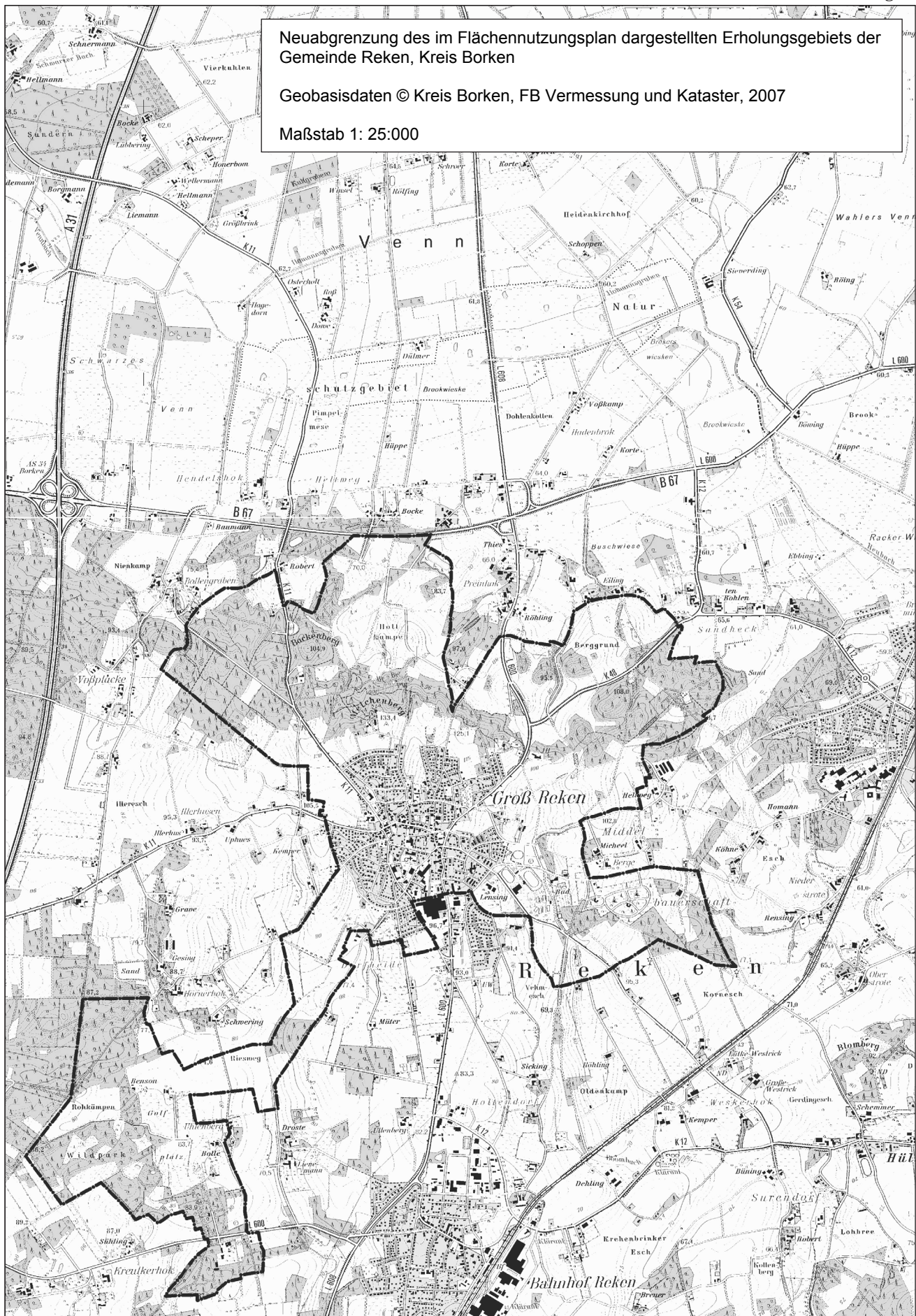
Flur 6: entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 92; vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 6 in östlicher Richtung bis zur 10 kV-Freileitung; auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 25; entlang der Ostgrenze des Flurstücks bis auf Höhe des nordwestlichen Grenzpunktes des Flurstücks 30; entlang der Nordgrenze der Flurstücke 30 und 143 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 143; gerade Verbindung des Grenzpunktes mit dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 84; entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks; entlang der östlichen Böschungskante des Kusebaches;

Flur 8: nach Norden abbiegend auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 32; an der östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 32 und 31 bis zum Markenweg „Hörnerhok“ (Flurstück 29);

Flur 9: dem Weg nach Nordosten folgend bis in Höhe des Wohnhauses „Siepe 1“ (Flurstück 548); nach Nordnordwesten entlang des Markenweges Flurstück 549 bis zur Einmündung in die Heidener Straße (K 11); die K 11 in nordöstlicher Richtung auf den östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 4 kreuzend; entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 4 bis an die Wegeparzelle Flurstück 2665; nach Westen bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 57; nach Norden entlang der westlichen Grenze des Flurstücks und des Flurstücks 2688 bis zum Markenweg Flurstück 2687; in westlicher Richtung entlang des Weges;

Flur 12: entlang des Markenweges Flurstück 97 bis zum Kreuzungsbereich mit dem Markenweg Flurstück 192; nach Norden abbiegend entlang des Weges bis zur Straße „Bollengraben“; ca. 50 m nach Südosten entlang der Grenze des Flurstücks 186; entlang der östlichen Flurstücksgrenze; an der Waldgrenze bis an die Grenze des Flurstücks 281; in nordöstlicher Richtung das Flurstück 281 durchschneidend bis zur Velener Straße (K 11) ca. 200 m entlang der westlichen Seite und dann die K 11 in südöstlicher Richtung kreuzend; entlang des Forstweges das Flurstück 233 durchschneidend bis zur Wegeparzelle Flurstück 56; nach Norden bis zur Einmündung des Markenweges Flurstück 51 und diesem in nordöstlicher Richtung folgend;

Flur 13: entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 489 bis an die südliche Begrenzung der Trasse der Bundesstraße 67; in östlicher Richtung entlang der B 67 bis zum Ausgangspunkt, dem östlichen Grenzpunkt des Markenweges Flurstück 447.



311

**Vorbereitung und Durchführung der Wahl
für das Schöffen- und Jugendschöffenamt
(Schöffenwahl-AV)**

Av. d. Justizministeriums (3221 – I. 2) und
RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familien,
Frauen und Integration (313 – 6153)
vom 4. 3. 2009 – JMBl. NRW S. 70 –

Um einen reibungslosen und zeitgerechten Ablauf der bei der Auswahl der Personen für die Wahl zum Schöffen- und Jugendschöffenamt beteiligten Stellen zu gewährleisten wird Folgendes bestimmt:

1

Bestimmung und Verteilung der erforderlichen Zahl an Personen für das Schöffenamt

1.1

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl der Personen, die für das Haupt- und Hilfsschöffenamt bei den Schöffengerichten und den Strafkammern des Landgerichts benötigt werden. Die Zahl der Personen für das Hauptschöffenamt ist so zu bestimmen, dass voraussichtlich jede Person zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

1.2

Zunächst ist die Zahl der für das Haupt- und Hilfsschöffenamt erforderlichen Personen auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl (§ 36 Abs. 4 GVG) zu verteilen und den Gemeinden das Ergebnis zur Aufstellung der Vorschlagslisten mitzuteilen.

Termin für die Mitteilung:

2. Januar jedes fünften Jahres.

1.3

Sodann verteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) die Zahl der für das Hauptschöffenamt erforderlichen Personen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke. Ist Sitz des Amtsgerichts, bei dem ein gemeinsames Schöffengericht eingerichtet ist, eine Stadt, die Bezirke der anderen Amtsgerichte oder Teile davon umfasst, so ist auch die Zahl der für das Hilfsschöffenamt erforderlichen Personen auf diese Amtsgerichtsbezirke zu verteilen. Das gleiche gilt für die erforderliche Zahl von Personen für das Hilfsschöffenamt bei den Strafkammern, wenn der Sitz des Landgerichts eine Stadt ist, die mehrere Amtsgerichtsbezirke umfasst. Die Zahl der Personen, die künftig das Hauptschöffenamt nach Satz 1 und das Hilfsschöffenamt nach Satz 2 und 3 innehaben ist den Amtsgerichten mitzuteilen (§§ 58, 77 GVG).

Termin für die Mitteilung:

2. Januar jedes fünften Jahres.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte übersenden den Gemeinden und den zuständigen Jugendämtern zur Vorbereitung der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl eine Liste der Personen, die in der laufenden Amtsperiode ein Schöffen-, Jugendschöffen- oder Hilfsschöffenamt innehaben und teilen gleichzeitig mit, ob diese bereits in der vorangegangenen Amtsperiode tätig gewesen sind und demzufolge nicht mehr benannt werden sollen.

2

Aufstellung der Vorschlagsliste

2.1

Die Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr für die Schöffenwahl des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 GVG).

2.2

In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 GVG).

2.3

In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben für die nach

Nummer 5.1 einzuholende Auskunft aus dem Bundeszentralregister wie folgt aufzunehmen:

- Familienname,
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname,
- Geburtsort, bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
- Geburtstag,
- Beruf, bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs,
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer der vorgeschlagenen Person.

2.4

Das Schöffenamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

In die Vorschlagslisten sind nicht aufzunehmen:

2.4.1

Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

2.4.2

Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünf- undzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,

2.4.3

Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:

- die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer,
- Religionsdienerinnen und -diener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- Personen, die ehrenamtlich im Richteramt in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

2.4.4

Personen, die gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich diejenigen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

2.5

Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffengericht ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter tätig sind,
- Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
- Apothekenleiterinnen und -leiter, die keine weitere Apothekerin bzw. keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

2.6

Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgesetzten für das Schöffengericht geeignet sind (vgl. Nummer 2.4.4, Absatz 2). Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet (§§ 33 ff. GVG) sind, das Schöffengericht zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Schöffengericht aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, unzulässig erscheint.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG). Das verantwortungsvolle Schöffengericht verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffengericht Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen diejenigen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2.7

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§§ 36, 77 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 33 GO NRW).

2.8

Termin für die Aufstellung der Vorschlagslisten:

30. Juni jedes fünften Jahres.

2.9

Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die

bis zum 31. Juli

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 36 Abs. 3 GVG).

3

Einreichung der Vorschlagsliste

3.1

Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an die zuständige Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Termin: 15. August jedes fünften Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist der zuständige Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 GVG).

3.2

Die zuständige Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

4

Wahl der Personen für das Schöffengericht

4.1

Bei jedem Amtsgericht tritt in jedem fünften Jahr ein Ausschuss zusammen, der aus der Vorschlagsliste die Personen für das Schöffengericht wählt. Er besteht aus der zuständigen Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht (Vorsitz), einer beamteten Person der Verwaltung und sieben Vertrauenspersonen in beisitzender Funktion (§ 40 GVG).

4.2

Als beamtete Person der Verwaltung gehören den Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten der Kreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle die Person, die allgemein die Vertretung wahrnimmt. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte kann sich auch durch andere Beigeordnete oder durch eine beamtete Person mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen (Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. April 1987 – GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 311 –).

4.3

Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG).

Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

4.3.1

Fällt der Kreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so werden die sieben Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt; fällt der Bezirk einer kreisfreien Stadt mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so wählt der Rat der Stadt die sieben Vertrauenspersonen.

4.3.2

Umfasst der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt der Kreistag bzw. der Rat der Stadt für jedes Amtsgericht sieben Vertrauenspersonen aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks.

4.3.3

Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der einzelnen Verwaltungsbezirke oder ihrer Teile zueinander geregelt. Das Nähere ist in Nummer 10 geregelt.

Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen:
bis zum 31. Mai jedes fünften Jahres.

4.4

Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen.

Termin: bis zum 30. Juni jedes fünften Jahres.

4.5

Der Ausschuss tritt in der Zeit vom

16. September bis 15. Oktober

zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die vorsitzende Person, die beamtete Person der Verwaltung und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG).

Die vorsitzende Person berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlussfassung des Ausschusses herbei (§ 41 GVG).

4.6

Aus der berechtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre getrennt die erforderliche Anzahl von Personen für das Hauptschöffengericht bei den Schöffengerichten und den Strafkammern.

Bei den Amtsgerichten, an deren Sitz auch ein Schöffengericht und das Landgericht ihren Sitz haben bzw. auf deren Bezirk auch Personen für das Hilfsschöffengericht für ein gemeinsames Schöffengericht oder die Strafkammern des Landgerichts gemäß §§ 58, 77 GVG verteilt worden sind, wählt der Ausschuss außerdem die erforderliche Anzahl von Personen für das Hilfsschöffengericht. Zu wählen sind diejenigen, die am Sitz des Gerichts, an dem sie tätig werden sollen, oder in dessen nächster Umgebung ihren Wohnsitz haben (§§ 42, 77 GVG).

Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffengericht bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Abs. 4 GVG).

Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG).

4.7

Die Namen derjenigen, die in das Haupt- und Hilfsschöffengericht für das Schöffengericht gewählt worden sind, werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffengerichtslisten aufgenommen (§ 44 GVG). Sind mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Schöffengerichtsbezirk zusammengezogen, so werden die Schöffengerichtslisten bei dem nach § 58 GVG bestimmten Amtsgericht gebildet, dem zu diesem Zwecke die Namen sowie die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nummer 2.3) der Gewählten für das Schöffengericht mitgeteilt werden.

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nummer 2.3) der Personen für das Haupt- und Hilfsschöffengericht, die für die

Strafkammern gewählt sind, teilt die zuständige Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts mit. Beim Landgericht werden die Namen der für das Hauptschöffengericht Gewählten zur Schöffengerichtsliste des Landgerichts zusammengestellt.

Das jeweilige Gericht übersendet den Gemeinden, die die Vorschlagslisten aufgestellt haben, bzw. den zuständigen Jugendämtern die Liste der gewählten Personen für das Hauptschöffengericht-, das Jugendschöffengericht- sowie das Hilfsschöffengericht mit der Bitte, die nicht Gewählten zu unterrichten, soweit dies nach den dort vorliegenden Erkenntnissen angezeigt erscheint.

Neben den Schöffengerichtslisten (Absätze 1, 2) kann auf Anordnung der Behördenleitung ein Namenverzeichnis der Personen, die das Schöffengericht- und das Hilfsschöffengericht ausüben, in Karteiform geführt werden. Die Listen können auch automationsgestützt geführt werden.

Termin für die Übersendung der Verzeichnisse:

15. Oktober jedes fünften Jahres.

5

Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister

5.1

Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Personen für das Haupt- und Hilfsschöffengericht bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) ein.

5.2

Von der Einholung einer Auskunft nach Nummer 5.1 kann abgesehen werden, wenn das Gericht sichere Kenntnis davon hat, dass für eine gewählte Person ein Ausschlussgrund nach § 32 Nr. 1 GVG vorliegt.

5.3

Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, dass die Voraussetzungen des § 32 Nr. 1 GVG vorliegen oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen bekannt, so ist nach § 52 Abs. 1 GVG zu verfahren.

6

Bestimmung der Reihenfolge der Heranziehung der Personen im Haupt- und Hilfsschöffengericht – Auslosung –

6.1

Die Reihenfolge, in der die Personen für das Hauptschöffengericht an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jede Person für das Hauptschöffengericht nur an den Sitzungen eines Spruchkörpers teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jede für das Hauptschöffengericht ausgeloste Person möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird (§ 45 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 GVG).

Termin für die Auslosung der Personen für das Hauptschöffengericht:

bis zum 30. November jedes Jahres.

6.2

Die Reihenfolge, in der die Personen für das Hilfsschöffengericht an die Stelle wegfallender Personen des Hauptschöffengerichts treten (Hilfsschöffengerichtsliste), wird einmal für die ganze folgende Wahlperiode im voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt; dabei findet Nummer 6.1 Satz 2 keine Anwendung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Termin für die Auslosung der Personen für das Hilfsschöffengericht:

bis zum 30. November jedes fünften Jahres.

7

Jugendschöffengericht

Die vorstehenden Nummern 1 bis 6 finden auf die Wahl der Personen für das Jugendschöffengericht entsprechende

Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.1

Die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) festzusetzende erforderliche Anzahl an Personen für das Jugendhauptschöffen- und Jugendhilfsschöffenamt, die Verteilung der für gemeinsame Jugendschöffengerichte erforderlichen Zahl von Personen für das Jugendhauptschöffenamt auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke, die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Personen für das Jugendhauptschöffenamt auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte sowie die Verteilung der Personen für das Jugendhilfsschöffenamt auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den Fällen der §§ 58, 77 GVG sind den Amtsgerichten

bis zum 2. Januar jedes fünften Jahres

mitzuteilen.

7.2

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagende Anzahl von Personen für das Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffenamt mit; umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so ist die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfeausschüsse vorzuschlagenden Personen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsteile zu bestimmen.

Termin: 2. Januar jedes fünften Jahres.

7.3

Aufgrund der Mitteilung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landgerichts stellen die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagslisten muss mindestens die doppelte Zahl der benötigten Personen für das Schöffen- und Hilfsschöffenamt aufgenommen werden, und zwar beiderlei Geschlechts in gleicher Anzahl. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG).

7.4

Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).

7.5

Die Vorschlagslisten sind

bis zum 30. Juni jedes fünften Jahres

aufzustellen.

Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die

bis zum 31. Juli

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 35 Abs. 3 JGG).

7.6

Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung den Amtsgerichten ein.

Termin: 15. August jedes fünften Jahres.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG).

7.7

Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Personen für das Jugendhaupt- und das Jugendhilfsschöffenamt führt die für Jugendstrafsachen zuständige Person des richterlichen Dienstes den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss (§ 35 Abs. 4 JGG).

7.8

Die Personen für das Jugendschöffenamt werden in besondere nach Geschlecht getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).

8

Zusammenfassung der Termine

8.1

2. Januar jedes fünften Jahres

Bestimmung und Verteilung der erforderlichen Zahl der Personen für das Schöffen- und das Jugendschöffenamt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Land- bzw. Amtsgerichts und entsprechende Mitteilung an

- die Gemeinden,
- die Amtsgerichte,
- die Jugendhilfeausschüsse;

8.2

31. Mai jedes fünften Jahres

- Wahl der Vertrauenspersonen;

8.3

30. Juni jedes fünften Jahres

- Aufstellung der Vorschlagslisten für das Schöffenamt durch die Gemeinden,
- Aufstellung der Vorschlagslisten für das Jugendschöffenamt durch die Jugendhilfeausschüsse,
- Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte;

8.4

31. Juli jedes fünften Jahres

- Abschlusstermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für das Schöffenamt,
- Abschlusstermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für das Jugendschöffenamt;

8.5

15. August jedes fünften Jahres

- Einreichung der Vorschlagslisten für das Schöffenamt an das zuständige Amtsgericht,
- Einreichung der Vorschlagslisten für das Jugendschöffenamt an das zuständige Amtsgericht;

8.6

16. September bis 15. Oktober jedes fünften Jahres

Zusammentritt der Wahlausschüsse und Wahl der Personen für das Schöffen- und Jugendschöffenamt;

8.7

15. Oktober jedes fünften Jahres

Übersendung der Verzeichnisse der Personen für das Schöffenamt für die Strafkammern an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landgerichts;

8.8

30. November jedes Jahres

Auslosung der Personen für das Hauptschöffen- und Jugendhauptschöffenamt für das bevorstehende Geschäftsjahr;

8.9

30. November jedes fünften Jahres

Auslosung der Personen für das Hilfsschöffen- und Jugendhilfsschöffenamt für die bevorstehende Wahlperiode.

9

Verdienstausfall

Hinsichtlich des Verdienstauffalls für Beschäftigte des Landes, die im Schöffenamt tätig sind, ist § 29 Abs. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und für Beschäftigte in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem kommunalen Arbeitgeber § 29 Abs. 2 und 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) zu beachten. Demnach gilt das fortgezahlte Entgelt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.“

10**Verteilung der Vertrauenspersonen auf die Verwaltungsbezirke**

– Regelung gemäß Nummer 4.3.3 –

Die von den Vertretungen der in Betracht kommenden Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 GVG zu wählende Anzahl der Vertrauenspersonen wird wie folgt festgelegt:

10.1**Regierungsbezirk Düsseldorf**

- Stadt Krefeld: 6
für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld
- Kreis Viersen: 1
für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld

10.2**Regierungsbezirk Köln**

- Stadt Aachen: 4
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen
- Stadt Bonn: 5
für den Amtsgerichtsbezirk Bonn
- Stadt Leverkusen: 5
für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen
- Kreis Aachen: 3
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen
- Oberbergischer Kreis: 5
für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl
- Rheinisch-Bergischer Kreis: 2
für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen
- Rhein-Sieg-Kreis: 2
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn
b) für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl

10.3**Regierungsbezirk Detmold**

- Stadt Bielefeld: 6
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld
- Kreis Gütersloh: 1
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld
- Kreis Herford: 4
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen
- Kreis Minden-Lübbecke: 3
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen

11

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz (3221 – I B. 2) und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (313 – 6153) vom 27. August 1998 (JMBl. NRW. 257) in der Fassung vom 20. September 2007 (JMBl. NRW. S. 230) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2009 S. 134

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungspro-
gramms (AFP)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – II-3 – 2114/11 v. 3. 3. 2009

Der RdErl. v. 26. 3. 2007 (MBl. NRW. S. 344), geändert durch RdErl. v. 6. 10. 2008 (MBl. NRW. S. 561), wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 1 wird in Satz 2 folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 (ABl. EG Nr. L 214 vom 9. 8. 2008) zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).“

2.

In Nummer 8.3 wird folgender Absatz angefügt:

„Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.“

3.

In der Anlage 1 wird folgende Nummer 6.1.1 eingefügt.

„6.1.1

□ Für die Maßnahme werde ich ein Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, NRW-Bank oder KfW-Bank in Anspruch nehmen. Nach Zuteilung des Darlehens wird der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Ausfertigung der Darlehensbescheinigung übersandt.“

4.

In der Anlage 2 wird die Nummer 7.1 gestrichen; die Nummern 7.2 und 7.3 werden die Nummern 7.1 und 7.2.

5.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 138

911**791**

**Einführungserlass zum Landschaftsgesetz
für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES)
in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW**

Gem. RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr – III.1-13-16/24 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III-5-605.01.00.29 – vom 6. 3. 2009

1**Einleitung**

Mit Änderung des Landschaftsgesetzes (LG) vom 5. Juli 2007 wurde die Eingriffsregelung weiterentwickelt. Eine wesentliche Neuerung ist insbesondere die Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Qualität vor Quantität). Bei einer trotzdem erforderlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen soll diese i. d. R. nicht größer als die direkte Flächeninanspruchnahme durch den Eingriff sein. Der Erlass verfolgt folgende Ziele:

- Die bislang angewandte Methode zur Bewertung des Eingriffs und der Kompensation bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes oder des Landes soll vereinfacht werden. Dies erfolgt durch:
 - Verzicht auf eine rechnerische Herleitung des Kompensationsbedarfes für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Verzicht auf ein zusätzliches Kompensationserfordernis im Regelfall.
 - Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (im Folgenden: „LANUV“).

- Ersatz des Additivitätsgrundsatzes bei erheblicher Beeinträchtigung besonderer Wert- und Funktionselemente durch das Prinzip der Multifunktionalität von Kompensationsmaßnahmen im Regelfall.
- Reduzierung der Wirkzonen außerhalb des Straßenkörpers von vormals bis zu 250 m auf nun pauschal 50 m bzw. auf 25 m in begründeten Ausnahmefällen und Reduzierung des Beeinträchtigungsfaktors auf 25 %.
- Streichung der Zeitfaktoren
- Die für einen Eingriff zu leistende Kompensation soll einfach, transparent und nachvollziehbar ermittelt werden.
- Dem Instrument des Ökokontos soll zum Durchbruch verholfen werden.

2

Fachliche Hinweise zur Interpretation von § 4 a Abs. 3 Satz 4 sowie § 5 Abs. 1 Satz 4 Landschaftsgesetz (LG)

2.1

Definition und Erläuterungen

2.1.1

„landwirtschaftlich genutzte Fläche“

Unter „landwirtschaftlich genutzten Flächen“ gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 LG werden folgende Nutzungen zusammengefasst:

1. Ackerland/Wechselgrünland
2. Dauergrünland (u. a. Wiesen, Weiden, Streuobstwiesen)
3. Obstplantagen
4. Sonderkulturen (Wein, Korbweiden, Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen)
5. Brache, incl. Stilllegungsflächen (hierzu gehören keine Dauerbrachen oder Sukzessionsflächen mit dem Zielbiototyp Gehölze oder Wald).

Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzuholen.

2.1.2

„Eingriffsfläche“

Zur Eingriffsfläche im Sinne des § 4 a Abs. 3 Satz 4 LG gehören der Straßenkörper und die Nebenanlagen gemäß § 2 Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.2

Erläuterungen zur 1:1-Regelung für die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

§ 4 a Abs. 3 Satz 4 LG regelt, dass die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Regel nicht größer als diejenige Fläche für den Eingriff (siehe 2.1.2) sein soll („Flächeninanspruchnahme i. d. R. 1:1“). Nach Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist zu prüfen, inwieweit u. a. mit produktionsintegrierten Maßnahmen, die gemäß Ziffer 2.1.1 weiterhin landwirtschaftliche Maßnahmen darstellen, die notwendige Kompensation sichergestellt werden kann (siehe hierzu auch § 4 a Abs. 6 LG). Solche Maßnahmen minimieren eine ggf. noch notwendige flächenhafte Kompensation. Dabei sind vorrangig Maßnahmen eines Ökokontos oder Maßnahmen, die im Rahmen eines Flächen- und Maßnahmepools zur Verfügung gestellt wurden, zu nutzen.

Die 1:1-Regelung für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen gilt nicht für aus Gründen des Artenschutzes unabdingbar notwendige weitergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Bei der Kompensation ist einer Verbesserung vorhandener Biotope Vorrang zu geben. Dabei sind kumulierende Lösungen anzustreben, die sowohl dem Artenschutzrecht als auch der Eingriffsregelung Rechnung tragen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen mehrerer Arten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen.

2.3

Erläuterungen zum Ersatz in Geld für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil

Nach § 5 Abs. 1 Satz 4 LG kann im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatz in Geld geleistet werden. Diese Regelung ist anwendbar, soweit im Kompensationsraum Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind oder eine Vollkompensation der Eingriffsfolgen durch eine Sachregelung nicht erzielbar ist. Sie ist z.B. geboten, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch durch eine Neugestaltung im Einzelfall nur unzureichend oder gar nicht beseitigt werden kann. Die Regelung gilt nicht für die aus Gründen der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes unabdingbar notwendigen Kompensationsmaßnahmen.

2.4

Zukünftige Vorgehensweise bei der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

Zu Beginn der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden die Landschaftsbehörden, Forstbehörden, Landwirtschaftskammer sowie die dem Landesbetrieb Straßenbau NRW bekannten Ökokonto- oder Flächenpoolinhaber nach Angeboten zu potenziellen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Planungsraums befragt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird ein Kompensationskonzept entwickelt, welches

- die Vorrangregelungen des § 4 a Abs. 6 LG berücksichtigt,
- das z.B. durch den Landschaftsplan vorgegebene landschaftliche Leitbild einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Belange berücksichtigt, und geeignete Kompensationsflächen und –maßnahmen daraus ableitet,
- die o.g. Angebote berücksichtigt,
- zwischen räumlich gebundenen und räumlich flexiblen Maßnahmen unterscheidet,
- ggf. Aussagen über die Leistung von Ersatz in Geld gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 4 LG trifft sowie
- eine gesonderte Bilanz enthält, wie viel Fläche durch den Eingriff und die Kompensationsmaßnahmen der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden sollen.

Bei der Unterscheidung von räumlich gebundenen und räumlich flexiblen Maßnahmen ist zu prüfen, welche räumlich-funktionalen Zusammenhänge zwischen den beeinträchtigten Funktionen und den potenziellen Maßnahmenflächen bzw. -komplexen aus naturschutzfachlichen und rechtlichen Gründen zu berücksichtigen sind. In der Regel lassen sich die unterschiedlichen Maßnahmenarten unabhängig von der Einstufung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme anhand ihrer räumlichen Bindung einstufen. Folgende räumliche Bindungen werden unterschieden:

- räumlich gebundene Maßnahmen, die für die Erfüllung des Kompensationskonzeptes und/oder der Anforderungen an die artenschutzrechtliche Schadensbegrenzung und Befreiung von hoher Bedeutung sind und die räumlich nur an bestimmten Standorten umsetzbar sind,
- räumlich flexible Maßnahmen, die zwar eine räumlich funktionale Bindung an den Eingriffsort haben, aber innerhalb der naturräumlichen Region in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung¹ flexibel sind, da sie nicht den hohen Anforderungen an den Standort genügen müssen oder nur eine allgemeine Funktion in der Zielkonzeption übernehmen. Hier kann auch in einem anderen Landschaftsraum mit Bezug zu den Leitbildern der Landschaftsplanung (§ 18 LG) kompensiert werden.

Das Kompensationskonzept wird den zu beteiligenden Stellen vorgestellt und soweit wie möglich entsprechend

¹ Siehe § 7 der Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5 a Abs. 1 Landschaftsgesetz (Ökokonto VO) vom 18.4.2008 GV.NRW. S. 379.

den eingebrachten Vorschlägen modifiziert. Räumlich gebundene Maßnahmen sind dieser Modifizierung allerdings nur eingeschränkt zugänglich. Ergebnis sind Maßnahmenplan und Maßnahmenblätter einschl. Art, Zeitpunkt und Dauer zugehöriger Pflege-/Bewirtschaftungsvorgaben.

Ist keine der unter § 4a Abs. 6 LG aufgeführten Kompensationsmöglichkeiten umsetzbar, benennen die Landschaftsbehörden für räumlich flexible Maßnahmen weitere Kompensationsmöglichkeiten außerhalb des Planungsraums im zugehörigen Kompensationsraum des Landes NRW (s. Anlage zur Ökokonto-Verordnung).

3

Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und deren Kompensation

3.1

Allgemeine Hinweise

Die neue Bewertungsmethode stellt vorrangig auf eine verbalargumentative Problembewältigung ab, die formalisierten Rechenansätze zur Bewertung des Eingriffs und zur Ermittlung des Kompensationsumfangs dienen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse.

Die Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen, die nicht länger landwirtschaftlich nutzbar sind (vgl. Nr. 2 zur sog. „1:1-Regelung“), ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan gesondert darzustellen und der Eingriffsfläche gegenüberzustellen. Wird das Flächenverhältnis nach § 4a Abs. 3 LG überschritten, ist dies im Erläuterungsbericht zu begründen.

3.2

Methodisches Vorgehen

3.2.1

Regel- und Einzelfallbetrachtung

Der Regelfall erfasst diejenigen erheblichen Beeinträchtigungen, die bei jedem Vorhaben zu erwarten sind (z. B. Biotop-/Lebensraumverluste durch den Straßenkörper, betriebsbedingte Projektwirkungen durch den Straßenverkehr etc.). Die Eingriffs-/Kompensationsbewertung erfolgt zum Teil in standardisierter Form, um den Ermittlungs- und Bewertungsaufwand zu reduzieren.

Der Einzelfall liegt vor, wenn

- a) bestimmte Funktionen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung und Empfindlichkeit oder der Ausprägung des Vorhabens über den Regelfall hinaus erheblich beeinträchtigt werden können, oder
- b) direkte oder indirekte Projektwirkungen (s. 3.2.3) aufgrund der besonderen räumlichen Situation unterdurchschnittlich zum Tragen kommen.

Diese Wirkungen sind zu ermitteln und verbalargumentativ zu bewerten. Ob und welche Einzelfälle zu berücksichtigen sind, soll möglichst frühzeitig mit den Fachbehörden abgestimmt werden.

3.2.2

Bestandserfassung und -bewertung

Beim Landschaftsbild und der Eignung der Landschaft für die naturnahe Erholung ist auf die rechnerische Beurteilung der Landschaftsbildräume zugunsten einer verbalargumentativen Beschreibung zu verzichten.

Bei der Lebensraumfunktion erfolgt die flächendeckende Erfassung und Bewertung der Biotoptypen nach der Methodik „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (im Folgenden: „LANUV-Modell“²). Von dem Bewertungsvorschlag der Biotoptypen kann in begründeten Ausnahmefällen je nach naturräumlicher Ausstattung, Bedeutung, Seltenheit und Naturnähe um bis zu zwei Wertstufen nach unten oder oben bis zum Minimal- bzw. Maximalwert des jeweiligen Biototyps abgewichen werden.

Für spezielle Biotoptypen werden im LANUV-Modell konkrete Hinweise zur Auf- und Abwertung gegeben.

Ggf. erforderliche faunistische und vegetationskundliche Untersuchungen sind zur Optimierung des Erhebungsaufwandes mit artenschutzrechtlich erforderlichen Kartierungen³ zu koordinieren.

Betroffene abiotische Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sind gesondert zu erfassen. Der Untersuchungsraum ist je nach Funktionen unterschiedlich abzugrenzen.

3.2.3

Eingriffsbewertung

3.2.3.1

Direkte Projektwirkungen

Anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind „direkte“ Projektwirkungen und stellen Beeinträchtigungen dar, die im Regelfall zu betrachten sind. Grundsätzlich ist im Bereich der vom Straßenkörper und den Nebenanlagen überbauten Fläche von einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen abiotischer oder biotischer Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sowie des Landschaftsbildes sind im Einzelfall zu bewerten.

Werden Biotoptypen baubedingt in Anspruch genommen, die innerhalb von 30 Jahren wiederhergestellt werden können, gelten die Beeinträchtigungen durch eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes bzw. eines mindestens gleichwertigen Zustands nach Beendigung der Bauphase als in sich ausgeglichen. Über eine Darstellung der Wiederherstellbarkeit und der zugehörigen Maßnahmen in den Maßnahmenblättern hinaus ist eine rechnerische Bilanzierung gemäß Nr. 3.2.4 nicht erforderlich.

Werden Straßenböschungen auf Flächen angelegt, deren ökologischer Wert nicht größer ist als der Wert des jeweils vorgesehenen Straßenbegleitgrüns, sind Kompensationsmaßnahmen hierfür außerhalb des Straßenkörpers grundsätzlich nicht erforderlich; derartige Böschungen gelten durch ihre Bepflanzung als in sich selbst ausgeglichen. Ist eine funktionale Kompensation durch Straßenbegleitgrün im Einzelfall nicht möglich, ist das Kompensationsdefizit zu ermitteln und außerhalb des Straßenkörpers zu kompensieren. Entstehen durch die Art der Anlage von Straßenböschungen besondere ökologische Effekte, sind diese bei der Kompensation angemessen zu berücksichtigen.

3.2.3.2

Indirekte Projektwirkungen

Als „indirekte“ Projektwirkungen werden solche bezeichnet, die über den direkten Flächenverlust hinausgehen und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes hervorrufen können.

Im Regelfall werden diese durch eine pauschalierte Belastungszone und einen einheitlichen, von der Verkehrsprognose unabhängigen Beeinträchtigungsfaktor quantifiziert. Folgende Projektwirkungen sind darunter zu fassen:

- vorübergehende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes während der Bauphase,
- betriebsbedingter Schadstoffeintrag über den Luft- und Wasserpfad,
- Beeinträchtigung von Insel- und Restflächen, die noch über eine ausreichende Restgröße verfügen und nicht gänzlich als Verlust gelten,
- Waldanschnitt,
- allgemeine Störung der Fauna durch visuelle und akustische Störreize,
- allgemeine Zerschneidungs-, Barrierewirkungen, Kollisionsrisiko,
- Gelände-/ kleinklimatische Veränderungen.

² S. hierzu LANUV Infosysteme und Datenbanken Naturschutz unter www.lanuv.nrw.de

³ S. hierzu LANUV Infosysteme und Datenbanken Naturschutz unter www.lanuv.nrw.de

Die Belastungszone kommt nur bei Neubauvorhaben und bei Vorhaben, bei denen ein Ausbau von ein- auf zweibahnig erfolgt, zur Anwendung.

Die Belastungszone hat eine Ausdehnung von jeweils 50 m beidseitig ausgehend vom Fahrbahnrand, wobei zur Vermeidung von Doppelbewertungen Flächen, die als anlage- und baubedingter Verlust bilanziert wurden, ausgenommen sind. Sofern in einem Untersuchungsraum nachweislich keine besonderen Funktionsausprägungen des Naturhaushaltes wie z.B. seltene Bodentypen vorhanden sind, kann in Abstimmung mit den Landschaftsbehörden die Belastungszone auf 25 m zurückgenommen werden. Der Beeinträchtigungsfaktor bleibt unverändert oder kann in besonderen Fällen (z.B. innerhalb von Gewerbe-/Industriegebieten) auf Null gesetzt werden.

Beeinträchtigungen innerhalb der Belastungszone werden für alle betroffenen Biotoptypen jeweils folgendermaßen berechnet:

$$\begin{array}{l} \text{Eingriffswert} \\ \text{je Biotoptyp} \end{array} = \begin{array}{l} \text{Fläche des Bio-} \\ \text{typs innerhalb} \\ \text{der Belastungs-} \\ \text{zone} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{Biotop-} \\ \text{wert des Bio-} \\ \text{typs} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{Beein-} \\ \text{trächtigung-} \\ \text{sfaktor} \\ 0,25 \end{array}$$

Eingriffsmindernde Wirkungen vorhandener oder geplanter Schutzanlagen (z.B. Lärmschutzanlagen, Tierquerungshilfen), sind zu berücksichtigen. Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob in diesem Bereich die Belastungszone entfallen oder reduziert werden kann. Gleiches gilt, wenn innerhalb der Belastungszone deutliche Vorbelastungen vorhanden sind, z.B. wenn die geplante Straße in enger Bündelung mit einer vorhandenen Straße verläuft.

Reicht die Belastungszone zur Abbildung erheblicher Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion nicht aus, z.B. bei erheblichen Beeinträchtigungen besonderer faunistischer Funktionen, so erfolgen die Ermittlung des Eingriffsumfanges und die Ableitung von Art und Umfang der Kompensation im Einzelfall verbalargumentativ. Dies gilt auch bei Vorhaben, bei denen die Belastungszone nicht zur Anwendung kommt sowie für im Einzelfall vorliegende erhebliche Beeinträchtigungen abiotischer Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung und des Landschaftsbildes.

3.2.4

Kompensationsbemessung/Multifunktionalität

Für die Auswahl der Kompensationsmaßnahmen ist ein Kompensationskonzept zu erarbeiten (s. Nr. 2.4).

Der Kompensationsbedarf wird zunächst für die Lebensraumfunktion, die abiotischen Funktionen und für das Landschaftsbild/den Erholungswert separat ermittelt. Es sind Kompensationsmaßnahmen anzustreben, die eine Multifunktionalität von Flächen für alle Funktionsbereiche gewährleisten. Der Grundsatz der Multifunktionalität gilt auch für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen abiotischer Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sowie für das Landschaftsbild. Die Erforderlichkeit additiver Maßnahmen ist im Einzelfall detailliert zu begründen.

Der Grundsatz der Multifunktionalität gilt auch für die Kompensation von Eingriffen in den Wald nach Landesforstgesetz. In Gebieten mit einem Waldanteil bis 40% ist der Waldverlust mindestens 1:1 auszugleichen, mit Kompensationsmaßnahmen in diesen Gebieten soll eine Waldvermehrung erreicht werden. In Gebieten mit einem Waldanteil über 40 % soll der funktionsbezogene Ausgleich auch durch ökologische Aufwertung bestehender Waldflächen mit erbracht werden.

Als Grundlage für die Ermittlung des erforderlichen Mindestumfangs der Kompensation für die Lebensraumfunktion wird der Biotopwert der Kompensationsmaßnahme nach 30 Jahren (Prognosewerte entsprechend LANUV-Modell) herangezogen. Ein zusätzlicher Zeitfaktor ist nicht erforderlich.

Der Mindestkompensationsbedarf für die Lebensraumfunktion berechnet sich für den Regelfall je betroffenem Biotoptyp nach folgender Formel:

$$\begin{array}{l} \text{Biotop-} \\ \text{wert aus} \\ \text{der direk-} \\ \text{ten Beein-} \\ \text{trächtigung} \\ \text{der Lebens-} \\ \text{raumfunk-} \\ \text{tion} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{Fläche des} \\ \text{vom Ein-} \\ \text{griff be-} \\ \text{troffenen} \\ \text{Biotops} \end{array} + \begin{array}{l} \text{Biotop-} \\ \text{wert aus} \\ \text{der indirek-} \\ \text{ten Beein-} \\ \text{trächtigung} \\ \text{der Lebens-} \\ \text{raumfunk-} \\ \text{tion (Belas-} \\ \text{tungszone)}^4 \end{array} \times \begin{array}{l} \text{Fläche des} \\ \text{Bio-} \\ \text{typs inner-} \\ \text{halb der} \\ \text{Belastungs-} \\ \text{zone} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{Beein-} \\ \text{trächtigung-} \\ \text{sfaktor} \\ 0,25 \end{array}$$

Mindestumfang der Kompensationsmaßnahme = $\frac{\text{Zielbiotopwert der Kompensationsmaßnahme}}{\text{Biotopwert der Fläche, auf der die Kompensationsmaßnahme durchgeführt wird}}$

Sofern im Einzelfall die Inanspruchnahme von Biotoptypen mit langen Entwicklungszeiten und besonderen Standortfaktoren sowie besonderer Bedeutung (vgl. LANUV-Modell Tab. 1) nicht vermieden werden kann, und eine funktional gleichartige Wiederherstellung außerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht möglich ist, ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Dies ist detailliert im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu begründen.

Bei Entsiegelungsmaßnahmen⁵ oder beim Aufheben von Verrohrungen, der Beseitigung von Wehren sowie betonierten Sohlbefestigungen an Fließgewässern wird der erforderliche Kompensationsumfang im Sinne eines Bonus (vgl. LANUV-Modell) angemessen reduziert.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen besonderer faunistischer Funktionen nicht über den nach o. g. Rechenvorschrift ermittelten Mindestkompensationsumfang abgedeckt werden können, sind darüber hinaus Maßnahmen vorzusehen, die geeignet sind, die gestörten Funktionsbeziehungen wiederherzustellen. Diese Maßnahmen sind detailliert zu begründen und mit ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Sinne der Multifunktionalität abzustimmen.

Ist der Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen faunistischer Funktionen besonderer Bedeutung größer als der für die Lebensraumfunktion, bestimmt dieser grundsätzlich die Gesamtkompensation. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Belange des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und des Waldes integriert sind (Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen). Dies ist nachzuprüfen und ggf. zu ergänzen (z.B. Walderhaltung in walddarmen Gebieten).

Erhebliche Beeinträchtigungen abiotischer Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sind im Regelfall im Verhältnis 1:1 multifunktional zu kompensieren. Überlagern sich verschiedene abiotische Funktionen besonderer Bedeutung, z.B. Wasser (Überschwemmungsgebiet) und Boden (Auengley), wird der Kompensationsumfang nach dem größten der jeweiligen Teilansprüche bestimmt, sofern eine multifunktionale Kompensation möglich ist.

Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes sollten primär durch entsprechend gestaltetes Straßenbegleitgrün umgesetzt oder in trassennahen Bereichen verwirklicht werden. Ein zusätzliches Kompensationserfordernis über die Maßnahmen für den Naturhaushalt hinaus ergibt sich im Regelfall nicht.

Liegt darüber hinaus als Ergebnis der Einzelfallbeurteilung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, sind ergänzende Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiederherstellung und Neugestaltung verbalargumentativ detailliert zu begründen.

⁴ Bei Vorhaben, bei denen die Belastungszone entfällt, wird der Eingriffswert aus der indirekten Beeinträchtigung in der Formel gleich Null gesetzt.

⁵ Entsiegelung von Flächen durch vollständiges Abtragen und Entsorgung des Materials ab einer Flächengröße von 0,1 ha (Mindestbreite 2,0 m), sofern die Maßnahme Teil des Kompensationskonzeptes ist.

4

Hinweise zur dauerhaften Sicherung von Maßnahmen einer naturverträglichen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 4 a Absätze 9 und 6, lit. d in Verbindung mit § 4 a Absatz 4 LG

4.1

Rechtliche Ausgangslage

Neben der bisher üblichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen

- Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch
- Eintrag einer Baulast

sieht die Regelung im Landschaftsgesetz auch eine vertragliche Regelung vor, „wenn dadurch eine der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vergleichbare Sicherung gewährleistet wird“ (§ 4 a Absatz 9 Satz 3 LG).

Dies gilt neu auch für Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen (§ 4 a Abs. 4 LG).

4.2

Hinweise zum Verwaltungsvollzug

4.2.1

Zur zeitlichen Dimension der Dauerhaftigkeit

Grundsätzlich ist die Dauerhaftigkeit von Maßnahmen bei der Umsetzung durch Verträge mit begrenzter Laufzeit dann gesichert, wenn zugleich eine grundbuchliche Absicherung im Hinblick auf den Funktionsausgleich und die Dauerhaftigkeit der Maßnahme erfolgt.

Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung sowie der Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand (§ 4 a Abs. 4 und Abs. 6 Ziffer d LG) erfüllen in der Regel die rechtlichen Voraussetzungen nach § 4 a Abs. 4 LG, wenn sie vertraglich über eine Laufzeit von 30 Jahren garantiert sind.

4.2.2

Verzicht auf eine Eintragung ins Grundbuch oder eine Baulast für räumlich bestimmte Maßnahmen

Auf eine grundbuchliche Absicherung der Kompensationsmaßnahmen kann verzichtet werden, wenn

- die Kompensationsmaßnahmen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Landschaftsplan festgesetzt und durch einen Verwaltungsakt oder einen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer verbindlich und dauerhaft gesichert worden sind,
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten nach § 3 a Abs. 1 LG für die Dauer von 30 Jahren vertraglich gesichert sind,
- die Maßnahmen auf Flächen im öffentlichen Eigentum durchgeführt werden und für die Dauer von 30 Jahren vertraglich gesichert sind,
- oder ein 30-jähriger Pachtvertrag zu Gunsten des Maßnahmenträgers besteht.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragsnehmer (Maßnahmenträger) bei Nichterfüllung des Vertrages einen entsprechenden Geldbetrag zur weiteren Erfüllung der zugesicherten Kompensation zu leisten. Die Höhe des Geldbetrages bemisst sich nach den voraussichtlichen Durchführungskosten der Kompensationsmaßnahme. Hierbei sind gegebenenfalls Kosten der Flächenbereitstellung, Maßnahmenherstellung, -pflege, -planung und -genehmigung zu berücksichtigen. Werden sich die untere Landschaftsbehörde und die Vertragsparteien nicht über die Höhe des Geldbetrages einig, so bemisst ein vom Vorhabenträger beauftragter Dritter dessen Höhe. Bereits erbrachte Leistungen (z.B. Herstellung der Maßnahme, Pachtvorauszahlung, etc.) sind nicht bei der Bemessung des Geldbetrages zu berücksichtigen. Die erforderliche Sicherheitsleistung soll durch Hinterlegen einer Bankbürgschaft erfolgen.

Die Beibehaltung der Funktion der Kompensationsmaßnahmen ist auch bei Grundstücksverkauf oder – verschenkung im Vertrag sicherzustellen.

Die Auszahlung eines Geldbetrages oder von Teilbeträgen für vertraglich vereinbarte Pflegeleistungen erfolgt von einem gesondert einzurichtenden Konto. Sie ist an die Zustimmung der zuständigen Landschaftsbehörde gebunden. Wenn die Landschaftsbehörde nicht innerhalb von vier Wochen ausführlich begründet widerspricht, gilt die Zustimmung als erteilt.

4.2.3

Verzicht auf eine Eintragung ins Grundbuch oder einer Baulast für Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen (§ 4 a Abs. 9)

Für Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen kann auf eine Eintragung ins Grundbuch bei einem geeigneten Maßnahmenträger verzichtet werden bei

- allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sofern sie in dieser Eigenschaft über Eigentumsflächen verfügen, die die Voraussetzungen für die Durchführung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen erfüllen (Flächengröße, Flächeneignung, Verfügbarkeit), die hierfür erforderlichen Personalkapazitäten sicherstellen und eine im Einzelfall festzulegende Abstimmungs- sowie Berichtspflicht mit den unteren Landschaftsbehörden geregelt ist.

- Öffentlich-rechtlichen und privaten Stiftungen, sofern deren Satzung die Voraussetzungen nach § 4 a Absatz 4 LG grundsätzlich erfüllt und die fachlichen Voraussetzungen durch die höheren Landschaftsbehörden bestätigt werden. Sie werden in einer Liste der Bezirksregierung geführt.

- Gesellschaftsformen, für die eine umfassend abgesicherte Bürgschaft durch öffentlich-rechtliche Körperschaften besteht; und die jeweils zuvor genannten Voraussetzungen entsprechend vorliegen.

Verträge mit privaten Eigentümern/Bewirtschaftern oder Vereinen oder Verbänden sind nicht geeignet für vertragliche Regelungen über Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen ohne grundbuchliche Sicherung.

Die Maßnahmenträger sind in dem Vertrag zu verpflichten,

- die von ihnen abgeschlossenen Vertragsmaßnahmen mit dem jeweiligen Kompensationsziel fachgerecht zu kontrollieren und regelmäßig gegenüber der zuständigen Landschaftsbehörde zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf deren Funktionserfüllung, dies schließt auch die Verpflichtungen nach § 6 (8) LG ein.
- die im Vertrag mit dem Eingreifer vereinbarte Vertragssumme als gesondertes Vermögen zu verwalten, für keine anderen Zwecke einzusetzen und soweit vereinbart für den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung einen vertraglich festzusetzenden Betrag für die dauerhafte Gewährleistung der im Zulassungsverfahren festgelegten funktionalen Zielsetzung der Kompensation bereitzustellen.
- bei Nichterfüllen der Vertragspflichten oder vorzeitiger Beendigung des Vertrages (z.B. wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft privater Eigentümer/Bewirtschafter) auf der Grundlage der o. g. dokumentierten Funktionskontrolle und nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde die verbleibende Vertragssumme zweckgebunden der unteren Landschaftsbehörde oder dem Vertragspartner zu übertragen. Die Vertragssumme ist zur weiteren Aufrechterhaltung der Kompensationsverpflichtung bzw. für die dauerhafte Gewährleistung der im Zulassungsverfahren festgelegten Zielsetzung der Kompensation zu verwenden.

5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Seine Geltungsdauer ist auf fünf Jahre begrenzt. Es ist beabsichtigt, Arbeitshilfen für die praktische Anwendung zu entwickeln. Der Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 25.2.1999 (SMBl. NRW 911) sowie der Gem. RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Raumord-

nung und Landwirtschaft vom 13.2.1992 (SMBL NRW 911) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2009 S. 138

II.

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
v. 5.3.2009

1

Jahresabschluss zum 31.12.2007

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) mit Beschluss vom 5.3.2009 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2007 festgestellt.

- Anlage 1** Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 beläuft sich auf 28.226.443,15 €; siehe **Anlage 1**. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von 1.026.028,03 €; siehe **Anlage 2**. Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf 529.698,69 €; siehe **Anlage 3**.

2

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2007

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2007 wurde auf Beschluss des Verwaltungsrates der GPA NRW vom 27.11.2007 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt & Partner, Duisburg geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„An die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen entsprechend den nordrhein-westfälischen gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des stellvertretenden Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung der §§ 101ff. GO NRW sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der

Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des stellvertretenden Präsidenten sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeindeprüfungsanstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum

31. Dezember 2007 (Bilanzsumme EUR 28.226.443,15; Jahresergebnis EUR 1.026.028,03) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne.

Duisburg, den 31. Oktober 2008

PKF FASSELT & PARTNER

Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schöneberger
Wirtschaftsprüfer

Dr. Ellerich
Wirtschaftsprüfer

3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2007 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2007 wurden gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und § 96 Abs. 2 GO NRW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 5.3.2009 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 (inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

Herne, den 5. April 2009

Der Präsident der GPA NRW

In Vertretung

Jörg Sennewald

GPA NRW		Bilanz zum 31.12.2007		GPA NRW	
AKTIVA	31.12.2007 EUR	31.12.2006 T EUR	PASSIVA	31.12.2007 EUR	31.12.2006 T EUR
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	353.451,00	442	1.1 Allgemeiner Rücklage	1.665.523,07	1.175
1.2 Sachanlagen			1.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.026.028,03	491
1.2.1 Bauten auf fremdem Grund und Boden	41.879,00	16		2.691.551,10	
1.2.2 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	56.162,00	63			
1.2.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung	97.773,00	111	2. Sonderposten		
1.2.3.1 Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung	335.401,00	388	2.1 für den Gebührenausschlag	2.052.299,82	1.933
1.2.3.2 EDV-Hardware					
1.3 Finanzanlagen			3. Rückstellungen		
1.3.1 Wertpapiere des Anlagevermögens	9.851.247,71	6.306	3.1 Pensionsrückstellungen	20.377.118,00	18.756
1.3.2 Sonstige Ausleihungen	2.574,17	1	3.2 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO	396.930,35	388
	10.738.487,88			20.774.048,35	
2. Umlaufvermögen			4. Verbindlichkeiten		
2.1 Vorräte			4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
2.1.1 Unfertige Leistungen	4.156.625,57	4.408	4.1.1 vom öffentlichen Bereich	160.000,00	320
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	101.540,75	146
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen			4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.618,87	66
2.2.1.1 Gebühren	21.774,80	14	4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	2.444.384,26	1.803
2.2.1.2 Forderungen aus Transferleistungen	11.387,92			2.708.543,88	
2.2.1.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	10.473.806,00	10.002			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	0,00	13			
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	20.108,45	2			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	85.240,88	52			
2.3 Liquide Mittel	2.344.997,46	2.875			
	17.113.941,08				
	374.014,19	385			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung					
	28.226.443,15	25.078		28.226.443,15	25.078

GPA NRW
Ergebnisrechnung 2007


Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Fortgeschrie-	Ist-Ergebnis	Vergleich
		2006	bener Ansatz	2007	Ansatz / Ist
		1	2	3	4
					(Sp. 3 ./ Sp. 2)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	--	--	--	--
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.039.736,00	3.039.736,00	3.039.736,00	--
3	+ Sonstige Transfererträge	--	--	--	--
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.536.716,30	10.031.752,00	7.301.648,15	-2.730.103,85
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	169.132,46	158.995,00	250.050,87	91.055,87
6	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	12.128,59	--	3.371,20	3.371,20
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	462.654,57	602.201,00	1.707.455,98	1.105.254,98
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	--	--	--	--
9	+/- Bestandsveränderungen	1.955.242,40	-2.648.316,00	-251.752,23	2.396.563,77
10	= Ordentliche Erträge	11.175.610,32	11.184.368,00	12.050.509,97	866.141,97
11	- Personalaufwendungen	-7.292.080,45	-8.372.591,00	-8.279.791,01	92.799,99
12	- Versorgungsaufwendungen	-332.943,55	-169.306,00	-235.824,92	-66.518,92
13	- Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	-53.206,02	-38.924,00	-43.404,38	-4.480,38
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-451.813,51	-609.089,00	-536.987,16	72.101,84
15	- Transferaufwendungen	--	--	--	--
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.957.334,99	-1.774.854,00	-2.200.665,46	-425.811,46
17	= Ordentliche Aufwendungen	-11.087.378,52	-10.964.764,00	-11.296.672,93	-331.908,93
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	88.231,80	219.604,00	753.837,04	534.233,04
19	+ Finanzerträge	187.441,50	243.579,00	272.764,28	29.185,28
20	- Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-2.780,91	-276,00	-573,29	-297,29
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	184.660,59	243.303,00	272.190,99	28.887,99
22	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 und 21)	272.892,39	462.907,00	1.026.028,03	563.121,03
23	+ Außerordentliche Erträge	217.980,45	--	--	--
24	- Außerordentliche Aufwendungen	--	--	--	--
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	217.980,45	--	--	--
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	490.872,84	462.907,00	1.026.028,03	563.121,03

GPA NRW
Finanzrechnung 2007


Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2006	Fortgeschrie- bener Ansatz 2007	Ist-Ergebnis 2007	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ . Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	--	--	--	--
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.039.736,00	3.039.736,00	3.039.736,00	--
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	--	--	--	--
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.619.287,40	7.902.610,00	7.613.058,51	-289.551,49
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	167.557,03	146.830,00	279.844,06	133.014,06
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	17.833,90	--	3.371,20	3.371,20
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.089,36	145.158,00	1.452,04	-143.705,96
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	192.396,34	49.056,00	264.599,60	215.543,60
9	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.037.900,03	11.283.390,00	11.202.061,41	-81.328,59
10	- Personalauszahlungen	-5.869.057,60	-6.244.808,00	-6.091.305,89	153.502,11
11	- Versorgungsauszahlungen	-16.985,08	-196.645,00	-48.824,06	147.820,94
12	- Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-46.561,05	-38.924,00	-44.614,01	-5.690,01
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-18.390,23	-276,00	-30.050,30	-29.774,30
14	- Transferauszahlungen	--	--	--	--
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.609.319,32	-1.773.147,00	-1.559.293,96	213.853,04
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-7.560.313,28	-8.253.800,00	-7.774.088,22	479.711,78
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	2.477.586,75	3.029.590,00	3.427.973,19	398.383,19
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	--	--	--	--
19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Sachanlagen	48.000,00	--	12.094,74	12.094,74
20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Finanzanlagen	1.558.203,40	--	1.977.004,48	1.977.004,48
21	+ Einz. aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten	--	--	--	--
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	--	--	--	--
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.606.203,40	--	1.989.099,22	1.989.099,22
24	- Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	--	--	--	--
25	- Ausz. f. Baumaßnahmen	-10.760,11	--	-2.067,41	-2.067,41
26	- Ausz. f. d. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-476.181,48	-281.072,00	-318.820,64	-37.748,64
27	- Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-2.687.154,70	-2.007.818,00	-5.379.769,37	-3.371.951,37
28	- Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	--	--	--	--
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-126.716,83	-531.644,00	-86.113,68	445.530,32
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.300.813,12	-2.820.534,00	-5.786.771,10	-2.966.237,10
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	-1.694.609,72	-2.820.534,00	-3.797.671,88	-977.137,88
32	=Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)	782.977,03	209.056,00	-369.698,69	-578.754,69
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	--	--	--	--
34	+ Aufnahme v. Krediten z. Liquiditätssicherung	--	--	--	--
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-160.000,00	-160.000,00	-160.000,00	--
36	- Tilgung v. Krediten z. Liquiditätssicherung	--	--	--	--
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-160.000,00	-160.000,00	-160.000,00	--
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37)	622.977,03	49.056,00	-529.698,69	-578.754,69
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.251.719,12	1.008.160,50	2.874.696,15	1.866.535,65
40	+/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	--	--	--	--
41	= Liquide Mittel (=Zeilen 38, 39 und 40)	2.874.696,15	1.057.216,50	2.344.997,46	1.287.780,96

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
v. 6.4.2009

1**Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2007, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 5.3.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.951.651,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.549.846,00 Euro
2. im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.412.917,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.351.433,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	5.787.156,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.793.097,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Teilpläne wer-

den zu Budgets zusammengefasst. Dabei bilden die Teilpläne 010 und 040 jeweils ein Budget; die Teilpläne 020, 030 und 050 werden zu einem gemeinsamen Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge erhöhen die Ermächtigung für Personalaufwendungen im Rahmen des Stellenplans und die Ermächtigungen für Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen.

Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für Personalauszahlungen im Rahmen des Stellenplans, die Ermächtigung für sonstige Auszahlungen und – soweit sich dadurch der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht mindert – die Ermächtigung für investive Auszahlungen. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für investive Auszahlungen.

§ 9

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

2**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 GPAG durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und 80 Abs. 5 GO NRW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 5.3.2009 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme unter der Adresse www.gpa.nrw.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Präsident hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der GPA NRW vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 5. März 2009

Der Präsident der GPA NRW

In Vertretung

Jörg S e n n e w a l d

Gemeindeprüfungsanstalt Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
v. 5.3.2009

1

Bek. der Gebührensatzung 2009 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)

Aufgrund Artikel 2 § 1 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) i. V. m. Art. 2 § 10 Abs. 1 des Gesetzes und in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes v. 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) wird die Gebührensatzung der GPA NRW öffentlich bekannt gemacht, wie sie der Verwaltungsrat der GPA NRW am 5. März 2009 beschlossen hat:

Gebührensatzung 2009

§ 1

Gebührengegenstand, Gebührenschuldner

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz – GPAG) i. V. m. § 105 GO NRW Benutzungsgebühren von den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbänden und Einrichtungen des öffentlichen Rechtes und deren Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

(2) Für ihre Tätigkeit bei der Jahresabschlussprüfung auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 GPAG i. V. m. § 106 GO NRW erhebt die GPA NRW die Benutzungsgebühren von den geprüften Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Unternehmen und Einrichtungen.

(3) Gebührenschuldner für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist die sie tragende Körperschaft.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühren werden nach dem in Tagewerken ausgedrückten Zeitaufwand für die Tätigkeit bemessen, soweit § 3 nichts anderes bestimmt. Ein Tagewerk beträgt ein Fünftel der jeweils zum 01. Januar eines Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der GPA NRW. Ändert sich die tarifliche oder gesetzliche Wochenarbeitszeit einer Beschäftigtengruppe, so kann zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Änderung eine Neuberechnung des Umfangs eines Tagewerkes erfolgen. Die Anzahl der gebührenfähigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der Gesamtzahl der für die Tätigkeit aufgewandten Arbeitsstunden der beteiligten Prüfer der GPA NRW durch die Stundenzahl nach Satz 2. Die dienstlich anererkennungsfähige Fahrzeit ist Teil des Tagewerkes.

(2) Kleinste Einheit, die der Abrechnung zu Grunde gelegt wird, ist ein Viertel eines Tagewerkes.

(3) Für jede der in § 1 genannten Tätigkeiten wird eine Mindestgebühr von der Hälfte eines Tagewerkes erhoben.

(4) Bei einer Tätigkeit außerhalb des Verwaltungssitzes der GPA NRW wird für die notwendigen Fahrten eine Pauschale für die Reisekostenvergütung erhoben, soweit § 3 Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

§ 3

Gebührensätze

(1) Je Tagewerk für die unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 487 Euro festgesetzt.

(2) Für die unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten wird ein Gebührensatz von 473 Euro festgesetzt, sofern die Prüfung mit Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wird. Für jede Prüfung wird ein Vielfaches dieses Gebührensatzes in Abhängigkeit von der Betriebsgröße erhoben, welche sich nach Umsatzerlösen und Bilanzsumme des zu prüfenden Jahresabschlusses richtet; die Erfüllung mindestens eines Merkmals der nächst höheren Größenklasse führt zur Zuordnung des Betriebes zu dieser Größenklasse (die kleinste Größenklasse ist C):

Größenklasse	Merkmal Umsatzerlöse	Merkmal Bilanzsumme	Vielfaches
A	größer 8,0 Mio. Euro	größer 80,0 Mio. Euro	1,5
B	größer 0,75 Mio	größer 1,25 Mio. Euro	1,0
C	bis 0,75 Mio. Euro	bis 1,25 Mio. Euro	0,6

Wird entschieden, dass ein Betrieb von der Jahresabschlussprüfung befreit oder nicht jährlich geprüft wird, so wird hierfür das 0,25-fache des Gebührensatzes erhoben. Bei Ortsterminen wird je Termin das 1,25-fache des Gebührensatzes erhoben; eine Pauschale für die Reisekostenvergütung fällt nicht an. Bei Bilanzierung nach NKF tritt an die Stelle der Umsatzerlöse die Summe der Erträge aus öffentlich- und privatrechtlichen Leistungsentgelten sowie aus Kostenerstattungen und -umlagen.

(2a) Je Tagewerk für die unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 754 Euro festgesetzt, sofern die Prüfung durch eigene Prüfer der GPA NRW gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 GO NRW durchgeführt wird.

(3) Die Pauschale für Reisekostenvergütung im Sinne des § 2 Abs. 4 beträgt 46,60 Euro pro Tag.

(4) Die Höhe der Gebühren nach den Absätzen 1, 2a und 3 richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Tätigkeit geltenden Gebührensatz.

(5) Bedient sich die GPA NRW im Rahmen des § 2 Abs. 5 GPAG zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe von Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder anderer geeigneter Dritter, so werden die Kosten für deren Leistung zusätzlich zu den Gebühren für überörtliche Prüfungen und Jahresabschlussprüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 erhoben.

Dies gilt nicht, soweit Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, derer sich die GPA NRW zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 106 Abs. 2 S. 2 GO NRW bedient, ihre Kosten dem geprüften Betrieb unmittelbar in Rechnung stellen.

§ 4

Gebührenschild, Vorauszahlung

(1) Die Gebührenschild entsteht bei den unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten mit dem Zugang des Prüfungsberichtes und bei den unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten mit dem Zugang der Entscheidung über den abschließenden Vermerk. Die Gebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) (weggefallen)

(3) Nach Beginn der Tätigkeit können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14. November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates der GPA NRW vom 23.11.2006, außer Kraft.

(2) Die Gebührensätze nach § 3 gelten bis zum 31. Dezember 2011.

§ 6**Bekanntmachung der Gebührensatzung**

Diese Gebührensatzung wird in ihrer jeweils gültigen Fassung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

2**Bekanntmachung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (GPAG) durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Die Satzung wurde gemäß § 12 Abs. 1 und 2 GPAG dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 5. März 2009 angezeigt.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der GPA NRW vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 5. März 2009

Der Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Jörg S e n n e w a l d

– MBl. NRW. 2009 S. 148

III.**X/3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 5. 3. 2009

Die X/4. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen findet am

Donnerstag, den 18. Juni 2009

im Radisson SAS Scandinavia Hotel, Europasaal 1,
Karl-Arnold-Platz 5, 40474 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 12.30 Uhr

Düsseldorf, den 5. März 2009

Annette T r a u d

Vorsitzende der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2009 S. 149

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569